



Bestattungs- und Friedhofreglement

Beschlossen durch die Gemeindeabstimmung Endingen:	13. Dezember 2020
Beschlossen durch die Gemeindeabstimmung Tegerfelden:	13. Dezember 2020
Beschlossen durch die Ref. Kirchgemeinde Surbtal:	18. August 2020
Beschlossen durch die Röm.-kath. Kirchgemeinde:	März 2021
Inkrafttreten am:	1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen, Zuständigkeit.....	4
Zweck.....	4
Zuständigkeit.....	4
Gemeindekanzlei / Bestattungsamt.....	5
Verwaltung Friedhof.....	5
Betrieb, Unterhalt	5
Verwaltung	5
II. Bestattungen	5
Anordnungen Bestattung	5
Meldepflicht	6
Einsargung, Transport	6
Aufbahrung.....	6
Kremation.....	7
Anspruch auf Bestattung in Unterendingen und Tegerfelden.....	7
Art der Bestattung.....	7
Bestattungstermin.....	7
Bestattungskosten (schickliches Begräbnis).....	8
Öffnung der Gräber	9
III. Friedhof	9
Allgemeines	9
Aufsicht / Verantwortung.....	9
IV. Gräber	10
Gräber.....	10
Nachträgliche Urnenbeisetzung.....	10
Masse der Gräber	11
V. Gestaltung von Grab und Grabmal	11
Allgemeines	11
Grabkreuz	12
Grabmal.....	12
Spezialvorschriften für die Gemeinschaftsgräber.....	13
Grabschmuck bei Gemeinschaftsgrab.....	13
Abfälle, leere Gefässe.....	14

Bestattungs- und Friedhofreglement

VI. Grabesruhe und Aufhebung der Gräber	14
Grabesruhe	14
Ankündigung der Aufhebung	14
Amtliches Publikationsorgan	14
Durchführung der Aufhebung	15
Exhumation, Umbettung	15
VII. Schlussbestimmungen.....	16
Haftung der Einwohnergemeinden	16
Haftung beim Setzen von Grabmälern	16
Übertretungen, Verwaltungszwang	16
Rechtsmittel	16
Inkrafttreten	17
Anhang (Gebührentarif)	18
Entschädigung der Einwohnergemeinden unter sich	18
Grabplatzgebühr.....	18
Bestattungskosten.....	18
Teuerungsanpassung.....	19

Die Gemeinderäte Endingen und Tegerfelden beschliessen, gestützt auf § 47 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (GesG; SAR 301.100), § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG; SAR 171.100) und der Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons (SAR 371.112) folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen, Zuständigkeit

§ 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt die Regelung der im Zusammenhang mit dem Todesfall und der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen, sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlage und ihrer Einrichtungen. Die Anlagen der Gräber, deren Art und Anordnung, das Ausmass und die Gestaltung von Grabmalen sowie die Grabbepflanzung. Die zu erhebenden Gebühren werden im Anhang (Gebührentarif) festgelegt.

§ 2

Zuständigkeit

¹ Das Bestattungswesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinden Endingen und Tegerfelden.

² Die Ref. Kirche Surbtal und die Röm. - kath. Kirche Unterendingen stellen den Einwohnergemeinden Endingen und Tegerfelden ihre Friedhöfe zur Bestattung ihrer Einwohner zur Verfügung. Die Friedhöfe bleiben jedoch im Eigentum der Kirchgemeinden.

³ Die Einwohnergemeinden organisieren die Infrastruktur für die Beisetzungen

- Anstellung Totengräber
- Anstellung des Betreuers des Aufbahrungsraumes in Unterendingen
- Bestimmung der Sargträger
- Ankauf, Ersatz und Unterhalt von Geräten und Maschinen für Bestattungen

⁴ Bestattungseinrichtung und Werkzeug der Totengräber werden von den Einwohnergemeinden angeschafft, unterhalten und ersetzt. Federführend ist die Gemeinde Endingen. Die Kirchenpflegen können Anträge stellen.

Bestattungs- und Friedhofreglement

Gemeindekanzlei / Bestattungsamt ⁵ Für das Bestattungswesen ist die Gemeindekanzlei zuständig. Diese ist erste Anlaufstelle bei Todesfällen und ist für die Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen, in Absprache mit den Angehörigen und den zuständigen Pfarrämtern, Religionsgemeinschaften und anderen zuständigen Stellen verantwortlich.

Verwaltung Friedhof ⁶ Die Kirchgemeinden sind für die Führung der Bestattungskontrolle und die Verwaltung des Friedhofs verantwortlich.

⁷ Die Führung des Todesregisters liegt in der Verantwortung des Regionalen Zivilstandsamtes Zurzach. Die Belegungspläne der Friedhöfe werden in Unterendingen durch die Technische Betriebe und in Tegerfelden durch den Totengräber geführt.

§ 3

Betrieb, Unterhalt ¹ Für den Betrieb und den Unterhalt des Friedhofes ist die von der Kirchgemeinde beauftragte Person verantwortlich.

Verwaltung ² Die Organisation der Beerdigung erfolgt durch die zuständige Einwohnergemeinde:

- a) Beratung
- b) Organisation und Durchführung der Beisetzung
 - Das Einsargen
 - Anmeldung der Kremation
 - Bestellung des Grabkreuzes
 - Aufbieten der Totengräber der Einwohnergemeinde zur Graböffnung
 - Meldung an Betreuer des Aufbahrungsraumes (evtl. Pfarreisekretariat Unterendingen)
 - Aufbieten der Sargträger der Einwohnergemeinde. Diese kommen nur zum Einsatz, wenn die Angehörigen nicht eigene Sargträger vorziehen.
 - Meldung an Sigrist des Bestattungsortes
 - Transport zum Friedhof

II. Bestattungen

§ 4

Anordnungen Bestattung ¹ Die Bestattungsart richtet sich nach dem Wunsch der verstorbenen Person, oder, wenn nicht feststellbar, nach dem Wunsch der nächsten erreichbaren Angehörigen.

Bestattungs- und Friedhofreglement

² Ist keine Anordnung bekannt, teilen die Angehörigen bei der Anzeige des Todesfalles der zuständigen Gemeindekanzlei mit, ob Erdbestattung oder Feuerbestattung gewünscht wird.

³ Verstorbene ohne Angehörige werden beim Fehlen einer entsprechenden Verfügung in der Regel kremiert und die Urne wird im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

⁴ Bestattungen von früh verlorenen Kindern (Tot- und Frühgeburten) sind jenen von Kindern gleichgestellt.

⁵ Die Bestattung darf nicht vor 48 Stunden nach Todeseintritt stattfinden.

⁶ Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn vom zuständigen Zivilstandsamt die Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalls vorliegt und die Leiche aufgrund einer ärztlichen Todesbescheinigung freigegeben worden ist.

⁷ In Ausnahmefällen, darunter fallen auch Jüdische Bestattungen aber insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, kann die Gemeindekanzlei, gestützt auf ein amtsärztliches Zeugnis, eine frühere Bestattung anordnen.

⁸ Ist eine amtliche Untersuchung über den Todesfall im Gang, so ist in jedem Fall die Einwilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.

§ 5

Meldepflicht

Todesfälle von Einwohnern sind der Gemeindekanzlei des Wohnortes umgehend, spätestens aber innert 2 Tagen, zu melden.

§ 6

Einsargung,
Transport

¹ Die Gemeindekanzlei koordiniert in Absprache mit den Angehörigen die Einsargung und Überführung der Leiche.

Aufbahrung

² Eine Aufbahrung im Friedhofgebäude Unterendingen erfolgt unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen.

³ Aufbahrungen sind in der Regel für alle möglich, sofern kein besonderer Grund dies verbietet oder die Angehörigen es anders wünschen. Bei der Gemeindekanzlei Endingen kann ein Schlüssel für die Leichenhalle Unterendingen bezogen werden, der unmittelbar nach der Bestattung wieder zurückzugeben ist.

§ 7

Kremation Die für eine Kremation notwendigen Anordnungen trifft die Gemeindekanzlei in Absprache mit den Angehörigen und den Krematorien.

§ 8

Anspruch auf Bestattung in Unterendingen und Tegerfelden

¹ Auf den beiden Friedhöfen werden in der Regel bestattet bzw. wird die Urne beigesetzt von:

- Katholische Einwohner in Unterendingen
- Reformierte Einwohner in Tegerfelden
- Angehörige anderer Konfessionen, Konfessionslose oder anderer Religionen auf dem Friedhof ihres Wohnortes – Einwohner von Endingen im Ortsteil Unterendingen

² Die Bestattungen von Auswärtigen liegen in der Kompetenz der Einwohnergemeinden, nach Rücksprache mit den Kirchgemeinden (gegen Gebühr).

³ Erfolgt die Bestattung auswärts, ist dies der zuständigen Gemeindekanzlei bei der Anzeige des Todesfalls zu melden.

§ 9

Art der Bestattung ¹ Die Gemeindekanzlei regelt zusammen mit den beiden Landeskirchen den Bestattungsmodus. Bei anderen Kirchlichen Institutionen regeln die Angehörigen die Einzelheiten.

² Auf die religiösen Bedürfnisse der Verstorbenen und ihrer Angehörigen wird soweit möglich Rücksicht genommen.

³ Bei nicht kirchlichen Bestattungen sorgt die Gemeindekanzlei für ein schickliches Begräbnis.

⁴ Die Beisetzung der Leiche oder der Asche der verstorbenen Person hat in umweltverträglichem Sarg- oder Urnenmaterial, das die Verwesung bzw. den Abbau möglichst wenig behindert, zu erfolgen.

⁵ Für jede Leiche ist ein gesonderter Sarg zu verwenden. Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.

§ 10

Bestattungstermin ¹ Ort, Tag und Zeit werden zwischen den Angehörigen und der Gemeindekanzlei des Wohnortes festgelegt, bei kirchlichen Bestattungen zudem in Absprache mit dem Pfarramt.

² Die Abdankungen und Bestattungen finden in der Regel am Nachmittag statt.

³ An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Beisetzungen statt.

⁴ Särge und Urnen können bis zur Bestattung im Aufbahrungsraum Unterendingen eingestellt werden.

⁵ Ausnahmen für andere Zeiten sind nur in Absprache und mit Bewilligung der Kirchgemeinde möglich.

⁶ Bei kirchlichen Beisetzungen und Abdankungen gelten die Vorschriften der Kirche. Die Kontaktaufnahme mit dem Pfarramt ist Sache der Angehörigen.

⁷ Bestattungen ohne kirchliche Abdankungen werden durch die Einwohnergemeinden des Wohnortes sichergestellt. Auf Wunsch werden die Kirchenglocken geläutet. Über eine eventuelle Benutzung der Kirche entscheidet die Kirchenpflege. Für den Sigristendienst und die Benutzung der Kirche stellt die Kirchgemeinde der Wohnortgemeinde Rechnung.

§ 11

Bestattungskosten
(schickliches Begräbnis)

¹ Die nach diesem Reglement nicht von der Gemeinde übernommenen Bestattungs- und Kremationskosten sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen.

² Ist kein Nachlass vorhanden oder ist dieser überschuldet, sind die nächsten Angehörigen, auch bei Ausschlagung des Nachlasses, solidarisch zur Übernahme der Bestattungs- und Kremationskosten verpflichtet.

³ Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder auffindbar oder sind diese mittellos, fallen die Bestattungs- und Kremationskosten zu Lasten der Einwohnergemeinde. Die Zahlungsunfähigkeit ist zu belegen.

⁴ Bei auswärtiger Bestattung von Einwohnern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Endingen bzw. Tegerfelden werden keine Kosten übernommen.

⁵ Die Einwohnergemeinde Endingen übernimmt die Bestattungskosten von Endinger Einwohnern auf dem israelitischen Friedhof in Endingen.

§ 12

Öffnung der
Gräber

¹ Der Totengräber öffnet die Gräber nach dem Belegungsplan und den Weisungen der Kirchenpflege. Er hat zuhanden der Kirchenpflege Belegungspläne zu führen.

² Private Sargträger werden von der Einwohnergemeinde nicht entschädigt.

III. Friedhof

§ 13

Allgemeines

¹ Die Besucher der Friedhöfe haben sich der Würde des Ortes entsprechend ruhig zu verhalten. Folgendes ist zu unterlassen:

- das Spielen und Lärmen;
- das Befahren des Friedhofgeländes mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Dienst- und Lieferantfahrzeuge;
- das Entsorgen von Abraum und Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter.

² Das Mitführen von Hunden ist untersagt.

§ 14

Aufsicht /
Verantwortung

¹ Die Kirchgemeinden haben die Aufsicht und Verantwortung für den Friedhof, wie folgt:

- a) Organisation des Unterhalts für den gesamten Bereich des Friedhofs: Hecken, Bäume, Sträucher, Rabatten, Rasen, Wege, Brunnen, Ruhebänke, Schneeräumung, Winterdienst.
- b) Bereitstellen der zur Bestattung nötigen Hilfsgeräte und Materialien.
- c) Vorbereitung und Durchführung der Räumung von Grabfeldern zur Wiederbelegung.
- d) Unterhalt vernachlässigter oder nicht unterhaltener Gräber.
- e) Projektierung von Neuanlagen und Vergrößerungen in Zusammenarbeit mit den beiden Gemeinderäten. Die nötigen Baukredite müssen von beiden Gemeindeversammlungen beschlossen werden.

² Die Leistungen der kirchlichen Organe werden entschädigt.

- a) Für alle in § 14 Abs. 1 lit. a) bis d) genannten Tätigkeiten wird ein Verwaltungskostenbeitrag von max. 10 % des Aufwands verrechnet.
- b) Neuanlagen werden nach Aufwand verrechnet.

³ Die Gesamtkosten werden unter den zwei Einwohnergemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen Ende Jahr aufgeteilt. Die Schlussabrechnung erfolgt auf Ende des Rechnungsjahres.

⁴ Legate und öffentliche Fonds für persönliche Grabunterhalte werden von den Kirchenpflegen verwaltet und zweckentsprechend eingesetzt.

IV. Gräber

§ 15

Gräber

- ¹ Es bestehen folgende Möglichkeiten für Bestattungen:
- Reihengrab für Erdbestattung;
 - Reihengrab für Urnen;
 - Reihengrab für Erd- oder Urnenbestattung von Kindern bis 8 Jahre (nur in Unterendingen);
 - Familiengrab für 2 - 4 Erdbestattungen oder Urnen (nur in Unterendingen);
 - Urnenbestattung entlang den Stützmauern mit Grabplatten (Unterendingen);
 - Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab (nur Holzurne gestattet).

² Innerhalb der gewünschten Bestattungsart erfolgt die Bestattung nach Belegungsplan der Reihe nach.

§ 16

Nachträgliche Urnenbeisetzung

¹ Eine nachträgliche Urnenbestattung in einem Einzelgrab ist möglich, wobei sich die Grabesruhe nach der Erstbestattung richtet. In den letzten 10 Jahren der Grabesruhe ist die Beisetzung nicht mehr gestattet. Die Ausnahmen können mit einer Verzichtserklärung geregelt werden.

² Es besteht kein Recht, nach einer Grabräumung eine Urne auf einem anderen Grab beizusetzen.

§ 17

Masse der Gräber	¹ Für die Reihengräber gelten folgende Masse:			
	<u>Grabart</u>	<u>Länge inkl. Weg</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
	Erwachsene und Kinder ab 8 Jahre	2.40 m	0.90 m	1.50 m
	Kinder bis 8 Jahre	1.80 m	0.80 m	1.50 m
Urnengräber	1.80 m	0.80 m	0.80 m	

² Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt 60 cm. Für die Familiengräber in Unterendingen gelten folgende Masse: Länge (ohne Weg) 2.50 m; Breite 2.00 m.

V. Gestaltung von Grab und Grabmal

§ 18

Allgemeines

¹ Zwischen den Gräbern werden Trittplatten gelegt.

² Eine einheitliche Einfassung der einzelnen Gräber kann durch die Gemeinderäte und die Kirchenpflegen beschlossen werden. Das Anbringen von zusätzlichen Einfassungen ist in Unterendingen (aus Metall) gestattet, in Tegerfelden untersagt.

³ Die Bepflanzung der Grabfläche ist Sache der Angehörigen.

⁴ Pflanzen, die das Gesamtbild des Friedhofes stören, sind auf den Gräbern nicht gestattet (Bäume, gross werdende Sträucher, etc.).

⁵ Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, so setzt die für den Unterhalt beauftragte Person eine Dauerbepflanzung. Die Kosten werden den Angehörigen weiterverrechnet. Sind keine Angehörigen mehr vorhanden, übernehmen die Einwohnergemeinden diese Kosten.

⁶ Das Friedhofspersonal ist befugt, störende Pflanzen zu entfernen.

§ 19

Grabkreuz

Anlässlich der Beisetzung werden Erdbestattungs- und Urneneinzelgräber mit dem offiziellen Grabzeichen (einheitliches Holzkreuz) versehen. Das Zeichen trägt den Namen der verstorbenen Person sowie Geburts- und Todesjahr und dient als Grabzeichen bis zur Aufstellung des definitiven Grabmales.

§ 20

Grabmal

¹ Das Aufstellen von Grabmälern und deren Änderung bedürfen einer Bewilligung. Der Kirchenpflege ist vom Lieferanten vor der Anfertigung eine entsprechende Masszeichnung, Massstab 1:10, mit genauem Beschrieb über Material, Bearbeitungsart und Schrift vorzulegen.

² Das Aufstellen eines Grabmals darf frühestens 9 Monate nach der Beerdigung und nach dem Vorliegen der Bewilligung der Kirchenpflege erfolgen. Bei Urnengräbern beträgt diese Frist 6 Monate.

³ Das Grabmal soll sich würdig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Es muss in Form, Bearbeitung, Schrift und Symbol ruhig erscheinen und handwerklich und künstlerisch gestaltet sein. Es sind klare Linienführungen und der Umgebung angepasste Grössenverhältnisse verlangt.

⁴ Als Werkstoffe für Grabmäler sind zugelassen: Naturstein, Holz, Eisen und Bronze. Die Oberfläche muss matt sein.

⁵ Die Schrift muss sich in Grösse, Art, Gestaltung und Farbgebung dem Grabmal harmonisch einfügen.

⁶ Die Kirchenpflege kann Ausnahmen von den Gestaltungs- und Materialvorschriften bewilligen, sofern sich das Grabmal würdig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügt.

⁷ Wird der Name des Erstellers auf dem Grabmal angebracht, so hat dies in unauffälliger Art zu geschehen.

⁸ Für die Steine gelten folgende Masse:

<u>Grabart</u>	<u>mind. / max. Höhe</u>	<u>max. Breite</u>
Erdbestattung	1.00 m / 1.20 m	0.60 m
Urnbestattung	0.80 m / 1.00 m	0.50 m

⁹ Liegende Grabplatten dürfen max. einen Drittel der Grabfläche bedecken.

¹⁰ Steine, die sich gesetzt oder geneigt haben, sind durch die Angehörigen wieder aufrichten zu lassen.

§ 21

Spezialvorschriften für die Gemeinschaftsgräber

¹ Die Urnen werden im Grabfeld nach dem Belegungsplan beigesetzt. Die Grabstelle wird nicht markiert.

² Es dürfen nur verrottbare Urnen verwendet werden.

³ Das Ausgraben von Urnen ist nicht gestattet.

⁴ Auf dem Schrifträger können Name, Geburts- und Todesjahr der Bestatteten angebracht werden.

⁵ Die Ausführung darf nur durch die von den Kirchenpflege beauftragten Bildhauern erfolgen.

⁶ Die Grösse und maximale Anzahl der Buchstaben / Ziffern ist vertraglich geregelt. Der Auftrag wird nach Wunsch und zu Lasten der Angehörigen durch die Gemeindekanzlei erteilt.

§ 22

Grabschmuck bei Gemeinschaftsgrab

¹ Die Bepflanzung des Urnenfeldes erfolgt durch die Beauftragten des Friedhofs.

² Ein individueller Grabschmuck auf dem Grabfeld ist nicht gestattet, kann aber an der vorbestimmten Stelle abgelegt werden:

Tegerfelden: Steinplatte neben Schrifträger
Unterendingen: vor dem Gemeinschaftsgrab

³ Jede Art von Grabschmuck (z.B. Kränze, Topfpflanzen, Kerzen usw.) muss spätestens nach 3 Wochen von den Angehörigen entfernt werden. Bei Unterlassung ist das Friedhofspersonal beauftragt, alles zu entsorgen. Beim Gemeinschaftsgrab in Tegerfelden ist das Aufstellen eines Grabkreuzes zu unterlassen. In Unterendingen ist das Aufstellen eines einheitlichen Grabkreuzes mit Schriftzug, während drei Monaten, auf Wunsch der Angehörigen hingegen möglich.

§ 23

Abfälle, leere Gefässe

Welke Kränze, Blumen usw. gehören in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter. Grünmaterial ohne Fremdmaterial sind im Sammelbehälter zum Kompostieren zu deponieren. Leere Blumengefässe sind zu entfernen. Die Friedhofsgärtnerei ist befugt, verwelkten Grabschmuck und leere Gefässe zu entfernen.

VI. Grabesruhe und Aufhebung der Gräber

§ 24

Grabesruhe

¹ Folgende Fristen für die Grabruhe werden festgelegt (Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen):

- | | |
|---|----------|
| a) Einzelgrab Erdbestattung: | 20 Jahre |
| b) Familiengrab Erdbestattung | 80 Jahre |
| c) Urnengräber im Reihen- und Gemeinschaftsgrab | 20 Jahre |
| d) Urnengräber Stützmauer | 20 Jahre |
| e) Einzelschriftplatten | 20 Jahre |
| f) Doppelschriftplatten | 40 Jahre |

² Die Frist der Grabruhe beginnt mit der ersten Beisetzung, eine spätere, mögliche zweite Beisetzung verlängert die Ruhefrist nicht.

³ Nach Ablauf der Ruhefrist können die Gräber offiziell aufgehoben und geräumt werden.

§ 25

Ankündigung der Aufhebung

¹ Wird auf Antrag der Kirchgemeinde ein Grabfeld abgeräumt, erfolgt die Bekanntmachung durch die Einwohnergemeinden.

² Die der Gemeindekanzlei bekannten Angehörigen werden mindestens drei Monate vor der Aufhebung durch ein persönliches Schreiben über die bevorstehende Räumung orientiert.

Amtliches Publikationsorgan

³ Mindestens drei Monate vor der Aufhebung erfolgt eine entsprechende öffentliche Ankündigung im amtlichen Publikationsorgan.

⁴ Die bevorstehende Aufhebung von Gräbern bzw. Grabfeldern wird von der beauftragten Dienststelle, auf Anordnung der Kirchgemeinden, spätestens drei Monate vor der Aufhebung auf dem entsprechenden Grabfeld beschildert.

§ 26

Durchführung der Aufhebung

¹ Bis zu dem mit der Publikation festgesetzten Aufhebungstermin haben die Angehörigen Gelegenheit, die individuellen Bestandteile der Gräber abzuräumen (Grabmäler und Bepflanzungen).

² Werden die Gräber durch die Angehörigen nicht geräumt, wird die Räumung durch die Kirchgemeinde angeordnet, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch seitens der Angehörigen entsteht. Das gleiche gilt, wenn die nächsten Angehörigen des Verstorbenen nicht ermittelt werden konnten.

³ Die Asche von noch verbliebenen Urnen sowie Gebeine werden in Unterendingen im Gemeinschaftsgrab und in Teiggerfelden in einem speziellen Bereich im Friedhof wieder der Erde übergeben.

⁴ Verbliebene Grabmäler, Pflanzen und andere Gegenstände fallen ohne Entschädigung an die Kirchgemeinden.

§ 27

Exhumation, Umbettung

¹ Die Exhumation von erdbestatteten Verstorbenen erfolgt auf Anordnung der zuständigen Instanzen und im Beisein des Bezirksarztes und der Staatsanwaltschaft.

² Für die Verfügung der Umbettung einer beigesetzten Urne ist die Kirchgemeinde zuständig.

³ Die Umbettung einer Urne auf Wunsch der Angehörigen wird zu deren Lasten und nur in begründeten Ausnahmefällen durch die Kirchgemeinde bewilligt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 28

Haftung der Einwohnergemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden Endingen und Tegerfelden sowie auch die beiden Kirchgemeinden haften nicht für die Folgen von Naturereignissen sowie für die Beschädigungen oder Entwendungen der auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Ebenso haften sie nicht für Schäden, welche auf Grabsenkungen oder auf ungenügenden Unterhalt durch die Angehörigen zurückzuführen sind.

² Vorbehalten bleibt die Haftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, welche durch die für den Friedhofunterhalt Verantwortlichen verursacht werden.

§ 29

Haftung beim Setzen von Grabmälern

Wer beim Setzen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlageteile des Friedhofs beschädigt, haftet für den entstandenen Schaden. Beschädigungen sind sofort der zuständigen Kirchenpflege zu melden.

§ 30

Übertretungen, Verwaltungszwang

¹ Übertretungen von Bestimmungen dieses Reglements werden vom Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz gemäss § 38 Gemeindegesetz mit Strafbefehl geahndet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

² Für den Verwaltungszwang, namentlich die Ersatzvornahme zu Lasten des Fehlbaren, gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

§ 31

Rechtsmittel

¹ Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden auf Antrag der Kirchenpflege vom Gemeinderat mit einer Busse von max. Fr. 2'000.00 geahndet. Das Verfahren richtet sich nach § 112 des Gemeindegesetzes.

² Gegen die, gestützt auf dieses kommunale Bestattungs- und Friedhofreglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates Endingen und Tegerfelden und der beiden Kirchgemeinden kann innert 10 Tagen beim Departement Volkswirtschaft und Inneres Beschwerde erhoben werden.

§ 32

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Kirchgemeinden und der Gemeindeversammlungen per 1.1.2021 in Kraft. Es ersetzt die bisherigen Bestimmungen aus dem Jahr 2014.

Tegerfelden,

REFORMIERTE KIRCHE SURBTAL

Die Präsidentin:

sig. Anita Sieber Hagenbach

Der Aktuar:

sig. Matthias Bärtsch

Tegerfelden,

GEMEINDERAT TEGERFELDEN

Der Gemeindeammann:

sig. Reto Merkli

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Aline Oberfell

Endingen,

RÖMISCH-KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE

Der Präsident:

sig. Franz Umbricht

Die Aktuarin:

sig. Irene Mühlebach

Endingen,

GEMEINDERAT ENDINGEN

Der Gemeindeammann:

sig. Ralf Werder

Der Gemeindeschreiber:

sig. Daniel Müller

Anhang (Gebührentarif)

	Art. 1	
Entschädigung der Einwohnergemeinden unter sich	¹ Grab öffnen und eindecken inkl. Sargträger, jedoch ohne Grabbagger (privat gestellte Sargträger werden durch die Gemeinde nicht entschädigt) bei Erdbestattungen	Fr. 1'200.00.
	² Grab öffnen und eindecken bei Urnenbestattungen	Fr. 400.00.
	³ Kosten für Einsatz des Grabbaggers in auswärtigen Gemeinden (Bsp. Lengnau, israelitischer Friedhof, Endingen) werden nach Aufwand in Rechnung gestellt (Löhne werden direkt an den Totengräber vergütet).	
	Art. 2	
Grabplatzgebühr	¹ Für Auswärtige, Angehörige einer anderen Religion und Konfessionslose wird eine Grabplatzgebühr verrechnet. Diese wird den Angehörigen verrechnet.	
	- Erd- und Urnenbestattung im Reihengrab	Fr. 500.00
	- Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab	Fr. 300.00
	² Die Kirchgemeinde Unterendingen erhebt von den Angehörigen folgende Kosten:	
	- Familiengrab für 2 – 4 Bestattungen	Fr. 5'000.00
	- Urnen an der Stützmauer:	
	- Einzelschriftplatte (ohne Beschriftung)	Fr. 300.00
	- Doppelschriftplatte (ohne Beschriftung)	Fr. 600.00
Bestattungskosten	³ Die Bestattungskosten für Auswärtige werden wie folgt den Angehörigen verrechnet.	
	- Urnenbestattung	Fr. 300.00
	- Erdbestattung	Fr. 1'100.00
	⁴ Die Rechnungsstellung für Gebühren und Bestattungsaufwand erfolgt durch die Kirchgemeinden direkt gegenüber den Angehörigen.	

Bestattungs- und Friedhofreglement

Art. 3

Teuerungsanpassung

¹ Die Teuerung gemäss Landesindex kann in Absprache unter den Gemeinden festgelegt werden.

² Die Festlegung der Höhe der Entschädigungen unter den Einwohnergemeinden obliegt den Gemeinderäten.